

Familiäres Umfeld zweier Unglücksopfer

Nachbarn äußern sich in einem Boulevardblatt über ein verunglücktes Ehepaar

Im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Absturz der Concorde-Maschine am 25. Juli 2000 in Paris porträtiert eine Boulevardzeitung Mitbürger der Stadt, die bei der Katastrophe tödlich verunglückt sind. Unter der Überschrift „Reisen war ihr Hobby“ wird auch ein Rentner-Ehepaar als Opfer vorgestellt. Die Zeitung zeigt ein Foto des Bungalows, in dem die Verunglückten gelebt haben, und zitiert Nachbarn, die sich über das Alter, die Hobbys und die Mobilität des betagten Ehepaares sowie über den Beruf des Ehemanns äußern. Der Anwalt der Tochter wendet sich an den Deutschen Presserat. Seine Mandantin fühle sich durch die Veröffentlichung beschwert. Eine Stellungnahme der Zeitung liegt nicht vor. (2000)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet, registriert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 8 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Allein die Tatsache, dass eine Person als gewöhnlicher Passagier Opfer eines Unglücks wird, begründet nach Auffassung des Gremiums noch nicht ein öffentliches Interesse, das den Schutz der Privatsphäre auch nur teilweise aufheben könnte. Hinzu kommen müssten jeweils besondere Merkmale der Person. Das könnte beispielsweise eine aktive Rolle im Unglücksgeschehen oder eine Rolle im öffentlichen Leben sein. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre kann durch ein begründetes öffentliches Interesse allerdings auch nur graduell aufgehoben werden. So verbleiben etwa die Gesundheit oder die privaten Beziehungen und intime Kontakte eines Opfers grundsätzlich in der geschützten Sphäre. Das gilt auch im vorliegenden Fall: Das familiäre Umfeld des verunglückten Ehepaares zählt zur geschützten Sphäre der Betroffenen. Die näheren Angaben in der Veröffentlichung sind demzufolge unzulässig. (B 148/00)

(Siehe auch „Familiäres Umfeld zweier Unglücksopfer“ B 145/00 und B 149/00, „Foto eines Unglücksopfers“ B 116/00, „Fotos der Angehörigen von Unglücksopfern“ B 117/00, „Fotos von Unglücksopfern“ B 143/00, 147/00, „Foto von verkohlten Leichen“ B 114/00, „Namen von Unglücksopfern“ B 113/00, B 115/00, „Personalien zweier Unglücksopfer“ B 144/00, B 146/00)

Aktenzeichen:B 148/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung